



## **Kassenführung:**

### **Mitteilungspflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme**

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen v. 22.12.2016 wurde mit § 146a AO eine gesetzliche Regelung geschaffen, mit der die Manipulationssicherheit elektronischer Aufzeichnungssysteme und damit die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bei Einsatz solcher Systeme gewährleistet werden soll.

Auf Grundlage des § 146a Abs. 3 Satz 1 AO hat das BMF am 26.09.2017 die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) erlassen, die Einzelheiten zu den erfassten Systemen und den Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung (TSE) festlegt.

§ 146a Abs. 4 AO enthält in diesem Zusammenhang eine Mitteilungs- und Anzeigepflicht für Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme einsetzen.

Die Nutzer solcher Systeme müssen dem Finanzamt

- Einsatz und Außerbetriebnahme
- innerhalb eines Monats
- unter Angabe von Anzahl, Art und technischen Details der eingesetzten Aufzeichnungssysteme
- nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz

elektronisch mitteilen.

Da es bislang an den technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Datensätze fehlte, wurde die Mitteilungspflicht zunächst ausgesetzt (BMF vom 06.11.2019).

**Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit steht nun ab dem 01.01.2025 über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung:**

**Gem. BMF-Schreiben vom 28.06.2024 gilt nunmehr:**

**Vor dem 01.07.2025 angeschaffte elektronischen Aufzeichnungssystemen müssen bis zum 31.07.2025 angezeigt werden.**

**Nach dem 01.07.2025 angeschaffte elektronischen Aufzeichnungssystemen müssen innerhalb eines Monats angezeigt werden.**